

Persönlich / Vertraulich

Eigenbetrieb Schul- und
Gebäudemanagement
Landkreis Ahrweiler
Herrn Michael Birkenbeil
Wilhelmstraße 24 - 30
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Joseph-Schumpeter-Allee 25
53227 Bonn
www.ebnerstolz.de

Telefon +49 228 85029-124
Telefax +49 228 85029-10
bernhard.holz@ebnerstolz.de
Hz / 2010196

3. März 2020

Bau einer Lagerhalle für den Katastrophenschutz durch den ESG

Sehr geehrter Herr Birkenbeil,

gerne gehen wir auf Ihre Anfrage bzgl. des Baus einer Lagerhalle für den Katastrophenschutz durch den Eigenbetrieb Schul- und Gebäudemanagement Landkreis Ahrweiler (ESG) ein. Hierbei kommen wir zu folgendem Ergebnis:

Sachverhalt und Fragestellung

Der Kreis Ahrweiler erwägt den Erwerb eines Grundstückes, das in das Betriebsvermögen des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement (im Folgenden „ESG“ genannt) überführt werden soll. Der ESG soll hierauf aus eigenen Mitteln eine Lagerhalle errichten, in der Feuerwehr- und Katastrophenschutzausstattung vorgehalten werden sollen (in Rheinland-Pfalz haben die Landkreise insbesondere dafür zu sorgen, dass Einheiten und Einrichtungen des Katastrophen- und überörtlichen Brandschutzes bereitstehen und über die erforderlichen baulichen Anlagen sowie die erforderliche Ausrüstung verfügen, § 5 Abs. 1 LBKG R-P).

Seitens des Kreises möchte man nun wissen, ob dieses Vorgehen im Einklang mit der Betriebsatzung des ESG steht und evtl. Auswirkungen auf die Jahresabschlussprüfung / den Bestätigungsvermerk entstehen können.

Zusammenfassende Stellungnahme:

Nach unserer Überzeugung ist ein Erwerb der Lagerhalle für Feuerwehr und Katastrophenschutz durch den Satzungszweck der ESG nicht gedeckt. Die Betriebsleitung darf ein solches Geschäft unseres Erachtens ohne Weiteres nicht abschließen. Abhilfe könnte durch entsprechende Änderung der Satzung und Ausweitung des Betriebszwecks der ESG erfolgen.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Jahresabschlussprüfung hätte der Abschlussprüfer bei Realisation des Vorhabens ohne Satzungsanpassung die Pflicht, im Prüfungsbericht auf die satzungsfremden Geschäfte hinzuweisen, und zwar als Satzungsverstoß im Prüfungsbericht sowie im Rahmen der Berichterstattung nach § 53 HGrG.

Rechtliche Würdigung:

Zu prüfen ist, ob das Vorhaben sich im Rahmen des satzungsmäßigen Zwecks des ESG bewegt.

Der ESG hat gemäß § 1 Abs. 4 seiner Betriebssatzung den folgenden Zweck:

„Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes ist die umfassende Bündelung aller dem Landkreis im Bereich Schulen obliegenden Aufgaben sowie die Durchführung aller Baumaßnahmen des Landkreises Ahrweiler für die Bereiche Schul-, Wohn- und Verwaltungsgebäude einschließlich des Turmes „Hohe Acht“ sowie die Erhaltung, Verwertung und Verwaltung des bebauten Grundbesitzes soweit der Landkreis hierfür zuständig ist. Die in die Bewirtschaftung des Eigenbetriebs übergehenden Gebäude und Grundstücke ergeben sich aus einer abzuschließenden Vereinbarung.“

Es könnte sich bei der geplanten Maßnahme um eine Baumaßnahme handeln, die die Satzung als Zweck vorgibt. Die Durchführung von Baumaßnahmen liegt allerdings nur in den Bereichen Schul-, Wohn- und Verwaltungsgebäude innerhalb des durch § 1 Abs. 4 definierten Betriebszwecks des ESG. Da es sich bei der Lagerhalle weder um ein Schul- noch um ein Wohngebäude handelt, müsste es sich für die Zweckmäßigkeit des Gebäudes i.S. § 1 Abs. 4 um ein Verwaltungsgebäude handeln.

Der Begriff Verwaltungsgebäude ist nicht gesetzlich oder in der Satzung definiert. Er muss daher ausgelegt werden. Begrifflich handelt es sich dabei nach unserem Verständnis um Gebäude, deren Bauweise ausschließlich für Büros ausgelegt ist. In der Privatwirtschaft befindet sich darin allgemeine Verwaltung eines Unternehmens oder der Geschäftssitz der Geschäftsführung. Bei öffentlichen Gebäuden dürfte man darunter auch die Nebenstellen einer Kommunalverwaltung verstehen dürfen. Eine Lagerhalle ist jedoch kein Bürogebäude, von dem aus Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden. Für eine weitere Interpretation könnte sprechen, dass lt. Satzung („*einschließlich*“) auch der Turm „Hohe Acht“ (ein Aussichtsturm) zu den Schul-, Wohn- und Verwaltungsgebäuden gehören soll. Dagegen spricht aber, dass der Turm Hohe Acht explizit aufgenommen wurde, da sich der Satzungsgeber offensichtlich darüber im Klaren war, dass der Turm kein Schul-, Wohn- oder Verwaltungsgebäude im engeren Sinne ist.

Die Errichtung einer Lagerhalle für Feuerwehr- und Katastrophenschutzausstattung könnte allerdings auch als Maßnahme zur „*Erhaltung [...] des bebauten Grundbesitzes soweit der Landkreis hierfür zuständig ist*“ anzusehen sein. Hiermit dürften allerdings eher handwerkliche Erhaltungsmaßnahmen an der Bausubstanz und den Grundstücken selbst gemeint sein, die der Beseitigung oder Vorbeugung von Schäden an der Bausubstanz dienen. Mit der Errichtung der Lagerhalle verfolgt der Kreis u.E. in erster Linie die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 5 Abs. 1 LBKG R-P.

Gemäß § 1 Abs. 5 S. 2 der Betriebssatzung kann der Eigenbetrieb

„...alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.“

Um ein solches Nebengeschäft könnte es sich bei der Errichtung der Lagerhalle handeln, da die Bereithaltung von Feuerwehr- und Katastrophenschutzausstattung der Erhaltung des sonstigen bebauten Grundbesitzes dient und der Landkreis hierfür auch zuständig ist. Solche Nebengeschäfte müssen aber von untergeordneter Bedeutung gegenüber der Haupttätigkeit sein, da sie sonst ihren Charakter als Nebengeschäft verlieren (*BDI, Wettbewerbsbarometer Gemeindefirtschaftsrecht, 2014, S. 41, 62*). Der Bau und die Unterhaltung einer Lagerhalle dürften - je nach sonstigem Geschäftsumfang - wohl keinen nur untergeordneten Charakter haben.



Eine Erweiterung der Geschäftsaktivitäten wäre evtl. nach § 1 Abs. 3 der Satzung denkbar. Nach dieser Klausel können dem Eigenbetrieb

„Gegen entsprechende Sach- und Personalkostenerstattung [...] weitere Dienstleistungen übertragen werden soweit dies unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll erscheint.“

Dies hat den Hintergrund, dass die Geschäftsaktivitäten des Eigenbetriebes budgetiert sind und die Kostenerstattung Voraussetzung dafür ist, dass der Eigenbetrieb weitere Tätigkeiten übernimmt. Auch diese müssen sich nach unserem Verständnis aber im Rahmen des Satzungszwecks bewegen.

Der eigenständige Erwerb des Grundstücks durch den Eigenbetrieb wäre m.E. ebenfalls nicht satzungsgemäß, da er keine Baumaßnahme und eine Erhaltung/Verwertung/Verwaltung des bebauten Grundbesitzes des Kreises ist und für ein reines Neben-/Hilfsgeschäft einen zu großen Geschäftsumfang haben dürfte.

Somit wird man nicht an einer Satzungserweiterung vorbeikommen, die auch die Erstellung und Erhaltung von Lagerhallen für Feuerwehr und Katastrophenschutz beinhalten müsste, z. B. in § 1 Abs. 4 als S. 1 nach „Hohe Acht“:

„...und der Lagerhallen für Brand- und Katastrophenschutz...“

Die Klausel könnte man nach Bedarf auch enger oder weiter fassen. Gleichzeitig müsste aber auch wegen der fehlenden eigenen Rechtspersönlichkeit der ESG die Finanzierung des Objektes z. B. durch Einlagen des Kreises gelöst werden.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der ESG wäre durch den Prüfer ein solches satzungsfremdes Geschäft (sofern Realisation ohne Anpassung der Satzung erfolgen würde) als Verstoß gesondert zu benennen. Zudem wird im Rahmen des Fragenkatalogs zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung die Frage 7d)

Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

in der Weise zu beantworten sein, dass eben ein Verstoß gegen die Satzung vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Holz
Wirtschaftsprüfer



Hans-Martin Kühn
Rechtsanwalt